



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen

##### A. Problem

Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ist ein wesentliches Element des Schutzes der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018 wurden Vorgaben zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle festgelegt, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Unabhängig hiervon sollte die innere Selbstorganisation der G 10-Kommission gestärkt werden. Bislang steht nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz die Geschäftsordnung unter dem Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses, obwohl weder dieser noch ein anderes Gremium gegenüber der G 10-Kommission über parlamentarische Kontrollbefugnisse verfügt.

##### B. Lösung

Im Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen wird zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes das Recht der Mitglieder der Kontrollkommission normiert, nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten. Zudem wird die Geschäftsstelle der Kontrollkommission dauerhaft mit einer Referentin oder einem Referenten besetzt, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz wird der Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses zur Geschäftsordnung der G 10-Kommission aufgehoben.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung  
Keine.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung  
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung  
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände  
Keine.

##### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine.

##### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung  
des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle  
des Verfassungsschutzes in Hessen**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz**

In § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), werden das Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf“ gestrichen.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle  
des Verfassungsschutzes in Hessen**

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ ein Komma und die Wörter „dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission ist nach vorheriger Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.“
  - b) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, unterstützt (ständige Geschäftsführerin oder ständiger Geschäftsführer). Die Bestellung der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(4) Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer wird auf Weisung der Parlamentarischen Kontrollkommission und in Eilfällen auf Weisung der oder des Vorsitzenden tätig. Sie oder er bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Berichte an den Landtag vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teil und führt deren Beschlüsse aus. Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer hat der Parlamentarischen Kontrollkommission Bericht zu erstatten. Für die ständige Geschäftsführerin oder den ständigen Geschäftsführer gelten § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 4 Abs. 2 nach Maßgabe der Weisungen und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 18-2.

<sup>2</sup> Ändert FFN 18-8.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Gesetz enthält Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (Art. 1) und des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (Art. 2).

Im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1426 bis 1429, ist in Bezug zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes ausgeführt:

„Wir werden die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes weiter stärken. Die Mitglieder der Kontrollkommission erhalten nach vorheriger Ankündigung ein Zutrittsrecht für die Dienststellen des Landesamts, um sich auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes austauschen zu können.“

Dem wird durch eine Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen entsprochen (Art. 2 Nr. 2 Buchst. a).

Des Weiteren heißt es im Koalitionsvertrag, Zeilen 1430 bis 1432:

„Zur organisatorischen Sicherstellung des Kontrollauftrags werden wir die Geschäftsstelle der Kontrollkommission dauerhaft mit einer Referentin oder einem Referenten besetzen, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss.“

Dies wird durch neue Regelungen für eine ständige Geschäftsführerin oder einen ständigen Geschäftsführer umgesetzt (Art. 2 Nr. 2 Buchst. b).

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz)

Die Geschäftsordnung der G 10-Kommission nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz bedarf bisher der Zustimmung des Hauptausschusses; die Aufgabenübertragung erfolgte mangels eines besonderen parlamentarischen Gremiums (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drs. 6/2378, S. 7). Da weder der Hauptausschuss noch ein anderes Gremium gegenüber der G 10-Kommission über parlamentarische Kontrollbefugnisse verfügt, soll der Zustimmungsvorbehalt entfallen.

#### Zu Art. 2 (Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen)

##### Zu Nr. 1 (§ 2)

Nach § 3 Abs. 1 unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium die Parlamentarische Kontrollkommission, weshalb auch im Ministerium eine Ausfertigung des Protokolls vorhanden sein soll.

##### Zu Nr. 2 (§ 4)

###### Zu Buchst. a

Hiermit erhalten die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach vorheriger Ankündigung ein Zutrittsrecht zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz. Damit wird die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1427 bis 1429, umgesetzt.

###### Zu Buchst. b

Zur organisatorischen Sicherstellung des ihr gesetzlich obliegenden Kontrollauftrags wird die Parlamentarische Kontrollkommission künftig durch eine ständige Geschäftsführerin oder einen ständigen Geschäftsführer unterstützt. Damit wird zugleich die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2018, Zeilen 1430 bis 1432, umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung, die oder der als Hilfsorgan des Kontrollgremiums die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nachhaltig und dauerhaft bei der Erfüllung ihrer Kontrolltätigkeit unterstützen soll.

Aus der Einordnung als reines Hilfsorgan des Kontrollgremiums folgt zunächst, dass ihr oder ihm als solches keine originär eigenen Rechte zustehen, sondern sie oder er ihre oder seine Befugnisse ausschließlich von der Parlamentarischen Kontrollkommission ableitet. Ihre oder seine Befugnisse sind demnach rein akzessorisch. Zudem wird sie oder er nur auf Weisung der Kommission tätig und ist verpflichtet, ihr kontinuierlich Bericht zu erstatten. Nur hierdurch ist gewährleistet, dass die Verantwortung für die Kontrolle nach § 1 Verfassungsschutzkontrollgesetz gegenüber dem Landtag in vollem Umfang bei den mit absoluter Mehrheit gewählten Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission verbleibt.

Da es sich bei der Position der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers um eine besondere Vertrauensstellung handelt, ist die Bestellung nur im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission möglich, der sie oder er ausschließlich zuarbeitet und deren Vertrauen sie oder er genießen muss. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Abberufung. Um die notwendige fachliche Qualifikation der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers im Hinblick auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben sicherzustellen, muss sie oder er die Befähigung zum Richteramt nachweisen.

Typische Aufgaben und Tätigkeiten der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers sind die laufenden Vorgänge und Geschäfte der Parlamentarischen Kontrollkommission, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie die Ausführung der Beschlüsse, die die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission mehrheitlich gefasst haben. Bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben wird die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer durch die Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 6 dieses Gesetzes sowie den stenografischen Dienst des Hessischen Landtags unterstützt.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 22. März 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**